

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217275](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217275)

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerbahnhöfen, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkästen unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der von dem Aufgeber bezeichneter Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhofsagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solcher deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabreichung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphen-

anstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungs-Angabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortschaft angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten u. A. die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der

Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Abkürzzeichen sowie der Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag,

die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegrammes auf, so werden sie alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

- c. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 bzw. 10 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 bzw. 10 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt.

Das Nähere hierüber ergibt der untenstehende Tarif.

- d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
- f. Als je ein Wort werden gezählt:
1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabteilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen, z. B. Frankfurt (Main) oder Frankfurtmain, Gernsbach (Murgthal) oder Gernsbachmurgthal,
 2. jedes einzeln dastehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),

3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die im Tarif (Nr. 4) erwähnten Mächtigungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

- g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

- h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf bez. drei Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Das Nähere hierüber ergibt der Tarif (Nr. 4).

- i. Punkte, Kommas und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

- k. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt.

3. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Tele-

gramme mit bezahlter Vergütung, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

4. Gebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez.

gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommas und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen

Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.
5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl, für die Empfangsanzeige (CR) (Empfangsanzeige) die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten. (Vergl. auch Punkt 8).
6. Für die Nachsendung eines Telegrammes (FS) (Nachzusenden) — innerhalb des europäischen Vorschriften-Bereichs zulässig — wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Bestimmungsorte Ausstellen der Reichs-Telegraphenverwaltung bez. der Staats-Telegraphen-Verwaltung Bayerns oder Württembergs befindet.
7. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bz. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

8. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboten (XP) (Gilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigt bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen. Der Vermerk (XP) bringt in diesem Falle die Empfangsanzeige mit sich, das Zeichen (CR) ist daher nicht erforderlich.
9. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vgl. 3—8) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.
10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.
11. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. erteilt.
12. Für jedes Telegramm, welches einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamte mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehre mit:

	Worttage.
	M. Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	0. 05
Afrika Westküste (westlicher Weg) (D) (RO), ausgenommen Senegal; (MP), ausgenommen Canarische Inseln und Senegal:	
Benguela	9. 80
Bissao und Bolama	4. 45
Canarische Inseln (via Cadix)	0. 70
Gabon (Gaboon)	6. 65
Grand Bassam	5. 00
Konakry	4. 50
Kotonou (Porto novo)	6. 20
Loanda	8. 45
Mossamedes	10. 65

	Worttage.
	M. Pf.
Principe	7. 00
San Thome	6. 45
Senegal (via Teneriffa)	1. 40
übrige Länder siehe unter B. Afrika.	
Algerien und Tunis (D) (RO) (MP)	0. 20
Azoren via Frankreich	0. 70
England	1. —
Belgien (D) (RO) (MP)	0. 10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO) (MP)	0. 20
Bulgarien und Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	0. 20
Dänemark (D) (RO) (MP)	0. 10
Frankreich (D) (RO) (MP)	0. 12
Gibraltar	0. 25
Griechenland (D) (RO) (MP)	0. 30
Großbritannien u. Irland	0. 15

	Worttäre. M. Pf.		Worttäre. M. Pf.
Italien (D) (RO) (MP)	0. 15	Annam, ausgenommen die unter Co-	
Luxemburg (D) (MP)	0. 05	chinina genannten Anstalten (via	
Malta	0. 40	Bushire, Moulmein) (RO) (MP)	5. 75
Marocco: Tanger (D) (RO)	0. 40	Arabien (RO) (MP): Aden, Perim und	
Montenegro	0. 20	Hedjaz	3. 55
Niederland (D) (RO) (MP)	0. 10	Jemen	4. 20
Norwegen (D) (RO) (MP)	0. 15	Argentinische Republik (via Pernam-	
Oesterreich-Ungarn (D) (RO) (MP)	0. 05	buco oder Galveston) (RO)	6. 35
Portugal (D) (RO) (MP)	0. 20	Argentinische Republik (via St. Vincent	
Rumänien (D) (RO) (MP)	0. 20	oder Galveston)	5. 95
Rußland (D) (MP) europäisches und		Australien (via Bushire, Penang):	
kaukasisches	0. 20	Süd-Australien (MP) und West-	
Schweden (D) (RO) (MP)	0. 15	Australien	4. 90
Schweiz (RO) (MP)	0. 10	Victoria (RO) (MP)	5. 00
Serbien (D)	0. 20	Neu-Süd-Wales	5. 05
Spanien und die spanischen Besitzungen		Tasmania	5. 55
an der nordafrikanischen Küste (D)		Queensland	9. 45
(RO)	0. 20	Neu-Seeland (RO)	5. 30
Tripolis (D) (RO) (MP)	1. 05	Bolivien (via Galveston) (RO)	6. 35
Türkei, ausgeschlossen Ost-Rumelien		Brasilien nach allen Anstalten Bra-	
(siehe Bulgarien) (D) (RO) (MP)	0. 45	siliens (via Galveston)	5. 95
		Pernambuco (Recife) (via St. Vincent	5. 55
B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buch-		übrige Anstalten) oder Teneriffa):	5. 95
staben oder 3 Ziffern im Verkehre mit:			
	Worttäre. M. Pf.	Cap-Verdische Inseln (D) (RO) (MP):	
Afrika, Süd- (D) (RO) (MP), ausge-		St. Vincent, Insel	2. 70
nommen englische Kolonien:		San Thiago, Insel	3. 65
Durban in Natal (östlicher oder west-		Chile (via Galveston) (RO)	6. 35
licher Weg)	8. 70	China (D via Amur) (RO) (MP):	
Betschuanaland: Anstalten der British		Hongkong, Amoy, Foochow, Gutschiff,	
South African Tel. Comp.	9. 10	Shanghai	7. 00
übrige Anstalten in Natal und Bet-		Canton, Fumen, Schameen, Sharp-	
schuanaland, ferner Cap-Kolonie		pearl, Whampoo, Wusung u. Macao	7. 40
(mit West-Griqualand), Oranje-		übrige Anstalten	8. 20
Freistaat und Süd-Afrikanische Re-		Cochinchina und den annamitischen An-	
publik (Transvaal) (östlicher oder	8. 85	stalten Phan-Tiet, Phan-Ny, Phan-	
westlicher Weg)		Ranh, Nha-Trang (via Bushire,	
Afrika, Ostküste (östlicher Weg) (RO)		Moulmein) (RO) (MP)	5. 00
(MP) ausgenommen englische Ko-		Columbien (via Galveston) (RO):	
lonien: Assab	3. 65	Buenaventura	5. 70
Deutsch-Ostafrika	7. 85	übrige Anstalten	5. 95
Malindi	8. 10	Corea (D via Amur) (RO) (MP):	
Massaua	3. 75	Séoul (Kjöng) (via Amur, Tsu-shima	
Mozambique und Lourenço-Marques		oder Amur, chinesische Landlinien)	9. 15
(Delagoa-Bai)	8. 75	Fusan (via Amur, Tsu-shima)	9. 35
Doek	3. 70	Genzan (via Amur, Tsu-shima)	10. 40
Zanzibar und Mombassa	7. 65	Chemulpo (via Shanghai, chinesische	
Afrika Westküste (westlicher Weg)		Landlinien)	9. 30
Accra (Goldküste)	7. 95	Chow (via Shanghai, chinesische Land-	
Abdah, Cape-Coast-Castle, Emina,		linien)	8. 80
Bram-Bram, Quittah, Salt-Pond		Pingyang (via Shanghai, chinesische	
und Winnebah	8. 15	Landlinien)	8. 95
Bathurst (Senegambien)	5. 90	Costa Rica (RO)	4. 30
Bonny und Braß (Nigerdelta)	9. 55	Ecuador (via Galveston) (RO)	6. 35
Lagos (Sklavenküste)	8. 75	Egypten (via Triest) (RO) (MP):	
Sierra Leone	6. 70	I. Region Alexandrien	1. 45
übrige Länder siehe unter A. Afrika.		übrige Anstalten	1. 65

	Worttage. M. Pf.
II. Region	1. 85
Suafim, via Kabel Suez-Suafim	2. 35
Guatemala 3.45, Honduras (RO)	3. 90
Guyana, Britisch- (via Key West, Jamaica) (RO)	12. 50
Guyana, Französisch- (via Key West, Haiti) (RO): Cayenne	9. 75
übrige Anstalten	9. 75
Guyana, Niederländisch- (via Key West) (RO)	10. 15
Indien (via Bushire) (RO) (MP):	
Britisch-Indien	4. 10
Birma	4. 35
Ceylon	4. 20
Isthmus von Panama (RO)	5. 15
Japan (D) (RO)	7. 70
Madeira (D) (RO) (MP)	1. 30
Malacca, Halbinsel (via Bushire, Penang) (RO) (MP):	
Jezebu	6. 05
Malacca, britisch	5. 70
Pecaf	5. 30
Selangor	6. 10
Sungei Ujong	5. 95
Mexico (RO): Chihuahua City, Guaymas, Hermosillo, Matamoros in Tamaulipas, Monterey, Sabinas, Saltillo, Sanz	1. 85
Mexico City, Tampico und Veracruz City	2. 60
übrige Anstalten	2. 75
Nicaragua (RO): San Juan del Sur	4. 05
übrige Anstalten	4. 30
Niederländisch Indien (via Bushire, Penang) (RO) (MP): Java	6. 15
übrige Inseln	6. 65
Paraguay (via Pernambuco oder Galveston) (RO)	6. 35
Paraguay (via St. Vincent oder Teneriffa oder Galveston)	5. 95
Penang (via Bushire) (RO) (MP)	5. 10
Persien, ausschließlich der Anstalten am Persischen Golf	1. 25
Persischer Golf (via Persien, Bushire) (RO) (MP) Bushire	2. 45
übrige Anstalten	3. 65
Peru (via Galveston) (RO)	6. 35
Philippin.-Inseln (D via Amur) (RO): Luzon (Manila)	8. 85

	Worttage. M. Pf.
Rußland, asiatisches (D) (MP):	
I. Region, westlich v. Meridian v. Werkhne-Ubinsk	1. 40
II. Region, östlich von demselben	2. 35
III. Bokhara	1. 65
Salvador (RO): Libertad	3. 65
übrige Anstalten	3. 90
Siam (via Bushire, Moulmein) (RO)	4. 60
Singapore (via Bushire, Penang) (RO) (MP)	5. 95
Tonkin (via Bushire, Moulmein) (RO) (MP)	6. 15
Uruguay (via Pernambuco oder Galveston) (RO)	6. 35
Uruguay (via St. Vincent oder Galveston)	5. 95
Venezuela (via Haiti) (RO)	11. 20
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika (mit Bahama- und Bermuda-Inseln) und St. Pierre-Miquelon (RO):	
New-York (sämtliche Anstalten)	1. 05
Bahama-Insl.: New-Providenc	2. 55
Bermuda (Insel)	4. 20
die übrigen Orte	1. 05 bis
Westindien (RO): Antigua	10. 10
Barbados	10. 20
Cuba, und zwar: Havana	2. 75
Cienfuegos	3. 65
Santiago de Cuba	4. 90
übrige Anstalten	2. 95
Curaçao	9. 40
Dominica (kleine Antillen-Insel)	9. 40
Grenada	10. 20
Guadeloupe	9. 25
Haiti San Domingo: Môle St. Nicolas	7. 05
Cap Haitien und Port au Prince	8. 05
Puerto Plata und übrige Anstalten	9. 15
Jamaica	6. —
Mariegalante	9. 60
Martinique	9. 25
Porto-Rico	9. 25
St. Croix	9. 60
St. Kitts (St. Christoph)	10. 10
St. Lucia	9. 40
St. Thomas	9. 35
St. Vincent (Westindien)	9. 80
Trinidad, Insel	10. 75

